Ellrich, den 22.08.2013

DER STADTRAT ELLRICH

Vorlage zum Beschluss-Nr. 334-09/14

Vorlage wurde ohne/ mit ..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Bildung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) "IT- Verbund"**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „IT- Verbund“ zwischen der Stadt Ellrich-Stadt Heringen-Gemeinde Werther.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194).
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Hauptausschuss: 02.09.2013
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Bereitstellung der Umlage in Höhe von……..€
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: ……...

Ja – Stimmen: …….
Nein – Stimmen: …….
Enthaltungen: …….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen: keine

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 334-09/14

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „IT-Verbund“ zwischen der Stadt Ellrich-Stadt Heringen-Gemeinde Werther.

Begründung:

Den Gebietskörperschaften geht es wirtschaftlich, auf Grund der stetigen steigenden Ausgaben und der immer geringer werdenden Einnahmen, schlecht. Gebietsreformen und freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden sind weder von den Entscheidungsträgern vor Ort, noch von der Landesregierung gewollt bzw. vorangetrieben worden.

Für die Perspektive macht es sich erforderlich effektivere Verwaltungen bzw. wirtschaftliche Erbringung von Verwaltungsaufgaben sicher zu stellen. Die Bildung der KAG „IT- Verbund“ ist nur ein Schritt auf dem Weg zur Schaffung von effektiveren Verwaltungsstrukturen.

Die KAG strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT-Dienstleistungen an. Sie verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effizienz und Effektivität der Leistungserstellung aller Mitglieder beizutragen. Voraussetzung dafür ist die Entwicklung einer abgestimmten Strategie, die Bündelung von Aufgaben und Ressourcen sowie der Leistungsaustausch unter einem gemeinsamen Dach.

Matthias Ehrhold
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft
Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG)
"……."

Zwischen den Kommunen

Stadt Ellrich,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Ehrhold,
Salzstraße 8,
99755 Ellrich

und **der Stadt Heringen**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Maik Schröter,
Straße der Einheit 100 99765 Heringen

und **der Gemeinde Werther**
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Jürgen Weidt
Dorfstraße 18
99735 Werther

wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen:

Die Stadt Ellrich, die Stadt Heringen und die Kommune Werther vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. S. 290), zuletzt Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), i.V.m. § 54 Satz 1 ThürVwVfG i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, die Zusammenarbeit in der einfachen Arbeitsgemeinschaft KAG **„……."** auf der Grundlage dieses Vertrages.

§ 1 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist die Vorbereitung, Abstimmung und Umsetzung von Maßnahmen im räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der KAG, deren Einflüsse deutlich über den einzelnen Hoheitsbereich hinausgehen, zur:

- Kosteneinsparungen bei der Anschaffung u. dem Betrieb von Hard- u. Software
- Kosteneinsparung durch optimierte Nutzung von Lizenzen
- Fachgerechte und zentrale Administration
- Erfüllung höchster Sicherheitsanforderungen und Datenschutzrichtlinien
- Einheitliche Sicherheitsrichtlinien für die Anwenderkommunen und sämtliche Mitarbeiter
- Minimierung von Sicherheitsrisiken
- Optimierung der eingesetzten Technik

(2) Die Mitgliedschaft in der KAG beruht auf dem Prinzip des gegenseitigen Vorteils aller Beteiligten. Die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises [§2 (2) ThürKO] bleibt davon unberührt.

(3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass sie die vorgesehenen und einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages gemeinsam umsetzen.

(4) Die beteiligten Gebietskörperschaften stimmen ihre Planungen und Vorhaben miteinander ab.

§ 2 Beteiligte

(1) An der KAG sind beteiligt:

Stadt Ellrich,
Salzstraße 8,
99755 Ellrich

Stadt Heringen
Straße der Einheit 100
99765 Heringen

Gemeinde Werther
Dorfstraße 18
99735 Werther

(2) Weitere Gemeinden können nach § 4 (1) Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in die KAG aufgenommen werden, wenn die KAG einvernehmlich eine entsprechende Empfehlung abgegeben hat und die beteiligten Gebietskörperschaften dieser Empfehlung zugestimmt haben. Im Fall der Aufnahme weiterer Mitglieder ist eine Anpassung dieses Vertrages erforderlich.

§ 3 Aufgaben, Umsetzung von Maßnahmen

Zu den Aufgaben der KAG zählen insbesondere:

Die KAG strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler ITDienstleistungen an. Sie verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-
Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effizienz und
Effektivität der Leistungserstellung aller Mitglieder beizutragen. Voraussetzung dafür ist die Entwicklung einer abgestimmten Strategie, die Bündelung von Aufgaben und Ressourcen sowie der Leistungsaustausch unter einem gemeinsamen Dach.

§ 4 Koordinierung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Zur Koordinierung der Aufgaben der KAG bedient sich die Arbeitsgemeinschaft einer Mitgliedskommune. Die koordinierende Mitgliedskommune wird mittels Wahl alle 4 Jahre bestimmt. Die gewählte Mitgliedskommune stellt den Koordinator.

§ 5 Geschäftsordnung der KAG

(1) Einberufung der KAG

1. Die Sitzungen der KAG finden mindestens einmal jährlich, jedoch so oft es die Geschäftslage erfordert, statt. Die KAG ist unverzüglich einzuberufen, wenn einer der Beteiligten dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Koordinator der KAG unter der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigefügt werden.
3. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zehn Arbeitstage liegen. Bei Vorlage von objektiven dringlichen Gründen (Dringlichkeit) kann die Frist verkürzt werden auf 5 Tage. Die Dringlichkeit ist insbesondere gegeben, wenn die Sitzung unaufschiebbar ist und ohne Behandlung der dringlichen

Gegenstände ein Schaden oder Nachteil für die Mitgliedsgemeinden eintreten würde. In einer dringlichen Sitzung dürfen nur dringliche Gegenstände behandelt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Teilnahme an den Beratungen

1. Die an der KAG Beteiligten entsenden zu den Beratungen ihren Beauftragten oder dessen beauftragten Vertreter.
2. Die Bürgermeister nach § 2 (1) haben das Recht, an allen Beratungen und sonstigen Veranstaltungen der KAG teilzunehmen, sie sind gem. §§ 5 Abs. 1 u. 2 zu den Beratungen zu laden.
3. Vom Koordinator der KAG können nach Bedarf Vertreter der beteiligten Kommunalverwaltungen sowie anderer staatlicher Institutionen eingeladen werden.
4. Weitere Sachverständige und sonstige Gäste können nach Zustimmung der KAG an den Beratungen teilnehmen.
5. Die Beratungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die KAG kann beschließen, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Inhalt und das Ergebnis zu unterrichten.

(3) Beratungsverlauf und Beschlüsse der KAG

1. Die KAG ist beschlussfähig, wenn so viele Beteiligte anwesend sind, dass mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl nach § 6 vertreten ist.
2. Die KAG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entsprechend dem Schlüssel zur Stimmverteilung nach § 6.
3. Die Beschlüsse der KAG haben für die Beteiligten Empfehlungscharakter.

(4) Die Führung der Geschäfte übernimmt der Koordinator der KAG. Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Einladung zu den Sitzungen der KAG
2. Protokollführung
3. Gesprächsleitung in den Sitzungen der KAG
4. Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln auf Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Mitgliedsgemeinden, führen der Verwendungsnachweise der Fördermittel.

Da die kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) keine eigene Rechtspersönlichkeit ist, kann sie nicht direkt als Antragsteller für Fördermittel fungieren. Dies wird jedoch durch eine gem. § 4 gewählte Mitgliedsgemeinde stellvertretend für die anderen Mitglieder übernommen. Sie kann den Förderantrag für das Gesamtprojekt in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden der KAG stellen und haushaltsrechtlich über ihren eigenen Haushalt führen.

§ 6 Stimmenverteilung

(1) Unter den Beteiligten der KAG gilt für das Fassen von Beschlüssen folgender Schlüssel zur Stimmenverteilung:

Stadt Ellrich : 1 Stimme
Stadt Heringen : 1 Stimme
Gemeinde Werther : 1 Stimme

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die an der KAG Beteiligten stellen der KAG Unterlagen jeder Art, die durch sie oder in ihrem Auftrag erarbeitet wurden, sowie sonstige Leistungen ihrer Verwaltungen unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie der Aufgabenerfüllung aus diesem Vertrag dienen.

(2) Der Gesamtfinanzbedarf wird auf der Grundlage der Finanzplanung durch Erhebung einer Umlage entsprechend Abs.3 von den an der KAG Beteiligten gedeckt. Umlagenhöhe und deren Änderungen sind von den Mitgliedern einvernehmlich zu beschließen und in die jeweiligen Haushaltspläne der Mitglieder aufzunehmen. Die Finanzmittel werden der Gebietskörperschaft, die den Koordinator stellt, jährlich zum 31.03./ 30.06./30.09. und zum 15.12. überwiesen und im Haushalt der koordinierenden Mitgliedsgemeinde verwaltet. In 2014 ist die Umlage einmalig in der

Gesamtjahreshöhe zum 03.01. fällig, um die notwendige Ersatzbeschaffung von Hard- und Software, sowie die Einrichtung eines gemeinsamen Serverstandortes zeitnah zum Jahresbeginn vornehmen zu können.

(3) Die Finanzierung der KAG wird durch die Erhebung einer Umlage in Höhe von ……..EUR pro Computerarbeitsplatz durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft getragen. Die Umlage beträgt somit für die

Stadt Ellrich…… EUR

Stadt Heringen …….. ……EUR

Gemeinde Werther…….. ……..EUR im Jahr.

(4) Für weitere Einzelmaßnahmen, die über den kalkulierten Rahmen der Umlage gehen, bedarf es einer gesonderten Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag wird wirksam mit der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der KAG beteiligten Mitgliedsgemeinden.

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Entscheidungsgremien der an der KAG beteiligten Mitgliedsgemeinden.

(3) Der Vertrag kann frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr wenn er nicht von einer der Mitgliedsgemeinden vierteljährlich zum Jahresende gekündigt wird.

Die Auflösung der KAG kann mit Mehrheit seiner Beteiligten beschlossen werden. (4) Jede der beteiligten Mitgliedsgemeinden an der KAG erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Stadt Ellrich Siegel

Bürgermeister

Ellrich, Unterschrift

Stadt Heringen Siegel

Bürgermeister

Ellrich, Unterschrift

Gemeinde Werther Siegel

Bürgermeister

Ellrich, Unterschrift